|  |  |
| --- | --- |
|  | Eingangsstempel: |
| Ministerium für Verkehr Baden-WürttembergPostfach 10 34 5270029 Stuttgart |  |
|  | Aktenzeichen |
| Antrag bitte per E-Mail an jugendticket@vm.bwl.de senden | **VM3-3890-90-** |  |
|  |  | (wird vom Ministerium für Verkehr vergeben) |
|  |  |  |  |
| Loewe_a | **Einzelantrag auf Gewährung einer Zuwendung- Förderprogramm Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg** |

1 Antragsteller:

Hinweis: Aufgabenträger haben die Möglichkeit einen Einzelantrag einzureichen. Im Falle einer einzelnen Antragstellung durch jeden Aufgabenträger ist Voraussetzung, dass alle baden-württembergischen Aufgabenträger eines Verkehrsverbundes einen Förderantrag stellen damit die verbundweite Einführung sichergestellt ist. Die Bewilligung kann daher nicht vor Vorliegen aller Einzelanträge erfolgen.

Hinweis: Die mit ( \* ) markierten Felder sind Pflichtfelder.

|  |
| --- |
| **Antragsteller:** |
| Institution\* |  |
| Straße\* |  |
| PLZ\* |  | Ort\* |  |
| **Ansprechpartner:** |
| Name, Vorname\* |  |
| Funktion\* |  |
| Telefonnummer\* |  |
| E-Mail-Adresse\* |  |

2 Angaben zum Vorhaben

2.1 Um die landesweite Gültigkeit des Tickets zu ermöglichen, soll es in allen Verkehrsverbünden in Baden-Württemberg sowie im BW-Tarif gelten.

2.2 Kalkulation der erwarteten Zuschusshöhe\*

 Hinweis: Der Zuschussbetrag des Landes wird gemäß der Anlage 1 des Förderprogramms ermittelt. Hierfür ist die vom VM bereitgestellte Kalkulationstabelle zu verwenden und im Excel-Format mit dem Antrag digital einzureichen.

|  |
| --- |
| **Darstellung Gesamt-Finanzierungsverteilung (Beträge in Euro)** |
|  | **2023** | **2024** | **2025** | **Gesamt** |
| Erwartete wirtschaftliche Nachteile[[1]](#footnote-1) |  |  |  |  |
| Geplanter Finanzierungsanteil | Land(70 %) |  |  |  |  |
| KommunaleAT (30 %) |  |  |  |  |

|  |
| --- |
| **Berechnung des Zuwendungsbetrags im vorläufigen Bewilligungsbescheid****(Beträge in Euro)** |
|  | **2023** | **2024** | **2025** | **Gesamt** |
| Erwartete wirtschaftliche Nachteile2 |  |  |  |  |
| - Geplanter Finanzierungsanteil kommunale AT (Eigenmittel) |  |  |  |  |
| - Vorabzug Preisanteil BW-Tarif |  |  |  |  |
| - Vorabzug verbundinterner SPNV |  |  |  |  |
| **= Vorläufiger Zuwendungsbetrag des VM** |  |  |  |  |

Hinweis: Für den Vorabzug verbundinterner SPNV muss ein gesonderter Antrag der Verkehrsunternehmen gestellt werden, indem die Beträge bestätigt werden.

[ ]  Die Finanzierung der Eigenmittel ist gesichert.

2.3 Ausführung und Fristen

|  |  |
| --- | --- |
| **Maßnahmenbeginn** | **Maßnahmenende** |
| 01.03.2023 | 31.12.2025 |

3 Bestätigung des Antragstellers

3.1 Erklärung zu Beginn des Vorhabens\*

[ ]  Mit dem Vorhaben wurde noch nicht begonnen und wird auch nicht vor Zustellung des Zuwendungsbescheids begonnen.

Hinweis: Die Definition des Vorhabenbeginns ergibt sich aus Nr. 1.2 der VV zu § 44a der LHO. Danach ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn förderschädlich. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. Die Vorbereitung der Ausschreibung oder die Erteilung eines Auftrags zur Planung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.

3.2 Erklärung zur beantragten Förderung\* (zutreffendes ankreuzen)

[ ]  Das als Verbundprodukt einzuführende landesweite Jugendticket stimmt vollumfänglich mit den Vorgaben des Ministeriums für Verkehr überein.

[ ]  Die vom Land den Kommunen zugewiesenen Mittel aus §§ 18 und 28 FAG sowie § 15 ÖPNVG werden nicht für die Finanzierung der Eigenmittel des Antragstellers am Jugendticket herangezogen.

3.3 Erklärung zum Einvernehmen mit der lokalen Verbundorganisation\*

[ ]  Der Antragsteller erklärt, dass er über das beantragte Projekt ein Einvernehmen mit der lokalen Verbundorganisation hergestellt haben.

3.4 Erklärung zu subventionserhebliche Tatsachen\*

[ ]  Dem Antragsteller ist bekannt, dass Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des §264 Strafgesetzbuch gelten. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die im Antrag nebst Anlagen zu machen sind sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheids gemacht werden. Danach können unrichtige, unvollständige oder pflichtwidrig unterlassene Angaben oder die Verwendung des Zuschusses entgegen der Verwendungsbeschränkung als Subventionsbetrug strafbar sein. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 1 LSubvG in Verbindung mit § 4 SubvG)

[ ]  Der Antragsteller wird dem Ministerium für Verkehr unverzüglich alle Tatsachen mitteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für dessen Rückforderung erheblich sind (§1 des Landessubventionsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes des Bundes).

3.5 Beifügung von Anlagen\*

[ ]  Eine Kalkulation des Zuschussbetrags anhand der vom Ministerium für Verkehr bereitgestellten Excel-Vorlage (im Excel-Format) ist dem Antrag beigefügt.

[ ]  Ein Letter of Intent anhand der vom Ministerium für Verkehr bereitgestellten Vorlage ist dem Anhang beigefügt.

[ ]  Ein gesonderter Antrag für den Vorabzug verbundinterner SPNV in dem jeweiligen Teilnetz ist dem Antrag beigefügt.

3.6 Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Nebenbestimmungen\*

[ ]  Die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen zum Antrag) genannten Angaben sind vollständig und richtig.

|  |
| --- |
|       |
| Ort, Datum, Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers |

1. Umfasst alle erwarteten wirtschaftlichen Nachteile im ÖPNV und SPNV im Verkehrsverbund und im verbundübergreifenden Verkehr entsprechend der Vorgaben im Förderprogramm innerhalb des Förderzeitraums. [↑](#footnote-ref-1)